

Fall:

Gesellschafter der A-GmbH, die in O einen Großhandel für Autozubehör betreibt, sind A und G. Beide Gesellschafter haben sich verpflichtet, auf das Stammkapital von 40.000 € je 20.000 € zu übernehmen und einzulegen. Während G seiner Einlageverpflichtung nachgekommen ist, hat A lediglich 12.000 € eingezahlt. G ist alleiniger Geschäftsführer.

Ende März 2002 stellen die beiden Gesellschafter fest, dass das Unternehmen überschuldet ist und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt werden müsste. Dennoch kauft G ohne Wissen des A Anfang April 2002 bei D Waren für 70.000 €, wohl wissend, dass die A-GmbH nicht in der Lage ist und auch nicht sein wird, diese Summe an D zu zahlen. G veräußert diese Waren – ebenfalls ohne Wissen des A – im Namen der A-GmbH an drei Kunden. Den erzielten Kaufpreis (insgesamt 105.000 €) lässt er sich von diesen Kunden auf sein angegebenes Privatkonto überweisen. Die Kaufpreisforderung des D wurde nicht beglichen.

Im Namen der A-GmbH

Ende Mai 2002 wird auf Antrag von G das Insolvenzverfahren über das Vermögen der A-GmbH eröffnet. Der Insolvenzverwalter deckt das oben geschilderte Geschäft auf und informiert die Staatsanwaltschaft. Im März 2003 verurteilt das Amtsgericht/Schöffengericht O den G wegen Betruges (§ 263 StGB) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten mit Bewährung. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der A-GmbH wurde schon im Januar 2003 mangels Masse eingestellt.

Nun, im Oktober 2005, verlangt D von G und A, die beide noch über ein beträchtliches Privatvermögen verfügen, Zahlung von 70.000 €.

Zu Recht?

100 Punkte

1. Abwandlung:

Mitte Mai 2002 tritt D seine Forderungen gegen die A-GmbH an die B-Bank ab. Im Juli 2002 zahlt G, der von der Abtretung nichts weiß, für die A-GmbH 10.000 €. Die B-Bank macht im Insolvenzverfahren die Kaufpreisforderung gegen die A-GmbH in Höhe von 70.000 € geltend.

G zahlt an D

Zu Recht?

40 Punkte

2. Abwandlung:

Angenommen, die vorherige Abtretung hat nicht stattgefunden. Der Insolvenzverwalter stellt aber im laufenden Insolvenzverfahren im November 2005 fest, dass der A-GmbH noch eine Forderung aus § 280 I, 278 BGB zusteht, da ein Fahrer des D im Januar 2002 bei der Auslieferung von Waren einen PKW der A-GmbH beschädigt hat. Der Insolvenzverwalter rechnet mit dieser Forderung, der Schaden beträgt 8.000 €, gegenüber der Forderung des D auf.

Hat D einen Anspruch auf Zahlung der 70.000 €?

40 Punkte